



Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 19.10.2011 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,08.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage seit dem 1. Baulos im Jahre 1964 (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.776.647,32.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 110.985,43
nicht rückzahlbare Beträge	€ 132.302,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 192.384,49
	€ 435.671,92

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.339.975,40

§ 5

Die Gesamtlänge des Ortswasserleitungsnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 12.567 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 186,20.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt somit für das Jahr 2012 4,94 %, € 9,20.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer bis zu einer Länge von 50 m selbst herzustellen. Das mit dem Abgabenbescheid mit gesandtem Anlagenblatt ist unmittelbar nach Herstellung der Anschlussleitung dem Gemeindeamt zu übermitteln.

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt im Jahr 2012 € 12,00.

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,17 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Großverbraucher erhalten ab 150 m³ eine um 50 % verringerte Gebühr verrechnet.

Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 m³ pro Jahr.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in der Anwendung der Bundesabgabenordnung, bzw. allfälligen Bestimmungen einer landesspezifischen Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom Jänner bis zum Dezember eines Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.02 eines jeden 2. Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserabgabenordnung der Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 20.10.2011
Abgenommen, am 30.12.2011

Ing. Bruno Aschenbrenner eh.